1. GS-Zeichen Missbrauch

Gemäß § 22 Abs. 2 und 3 ProdSG hat die GS-Stelle im Falle GS-Zeichen-Missbrauchs die anderen GS-Stellen und die ZLS hierüber zu unterrichten. Ferner sind entsprechende Informationen der BAuA zur Veröffentlichung zu übermitteln.

Die GS-Stelle kann ihren Verpflichtungen nachkommen, wenn das BAuA-Formular zur Meldung verwendet wird und dies ausgefüllt an die BAuA, die ZLS und die im betreffenden EK vertretenen GS-Stellen übermittelt wird:

→ Formular-GS-Zeichenmissbrauch.pdf

per E-Mail an: rueckrufe@baua.bund.de

zls@zls.bayern.de jeweiligen EK-Verteiler

(Weitere Information siehe auch BAuA Homepage: https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Gesetzliche-und-hoheitliche-Aufgaben/Produktsicherheitsgesetz/GS-Zeichen/GS-Zeichen-Missbrauch.html)

2. GS-Zeichen Entzug

Im Falle eines Entzugs des GS-Zeichen-Zertifikats nach § 22 Abs. 5 ProdSG hat die betreffende GS-Stelle gemäß § 22 Abs. 6 ProdSG die ZLS und die anderen GS-Stellen über den Entzug zu unterrichten.

Die GS-Stelle kann ihren Verpflichtungen nachkommen, wenn das ZEK-Formular zur Meldung verwendet wird und dies ausgefüllt an die ZLS und die im betreffenden EK vertretenen GS-Stellen übermittelt wird:

→ Formular GS-Zeichen Entzug ZEK-05-18 (rev.1 – vorläufige Fassung)

per E-Mail an: <u>zls@zls.bayern.de</u>

jeweiligen EK-Verteiler

Stand: 15.03.2022